



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 26. JANUAR 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 23. November 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE FLÄSCH, SCHIESSPLATZ ST. LUZISTEIG; INSTANDSETZUNG WEIHER

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 23. November 2022 das Projekt zur Instandsetzung und Erweiterung eines bestehenden Weihers auf dem Schiessplatz St. Luzisteig zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Fläsch reichte ihre Stellungnahme am 15. Dezember 2022 ein.
4. Der Kanton Graubünden übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme mit Schreiben vom 11. Januar 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 12. Januar 2023 ging bei der Genehmigungsbehörde am 17. Januar 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 18. Januar 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der Weiher auf dem Schiessplatz St. Luzisteig ist als Massnahme im Dossier Natur, Landschaft und Armee (NLA) aufgeführt. Das Vorhaben ist überwiegend militärisch begründet, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Projekt sieht die Instandsetzung und Erweiterung eines bestehenden Weihers auf dem Schiessplatz St. Luzisteig vor. Das Einzugsgebiet des Weihers soll vergrössert werden, damit dieser dauerhaft mit Wasser gefüllt ist.

2. Stellungnahme der Gemeinde Fläsch

Die Gemeinde Fläsch stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Graubünden

Der Kanton Graubünden formulierte in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2023 folgende Anträge:

Wald

- (1) Allfällig zu entfernende Bäume und Sträucher seien vorgängig durch den Forstdienst anzeichnen zu lassen.
- (2) Der an das Bauvorhaben angrenzende Waldbestand sei zu schonen.
- (3) Aushub- und Baumaterial oder Gerätschaften sowie Baustelleninstallationen dürften nicht im Waldareal deponiert resp. erstellt werden.

Naturgefahren

- (4) Gemäss Gefahrenhinweiskarte sei der Standort von Sturz- sowie Wassergefahr betroffen. Folglich sei während der Bauzeit den Naturgefahren entsprechend Rechnung zu tragen.

Natur und Landschaft

- (5) Bei sämtlichen Vorkommnissen mit Wildtieren und Vögeln sei umgehend die zuständige Wildhut beizuziehen.
- (6) Zum Schutz von Brutvögeln seien allfällige Rodungseingriffe ausserhalb des Zeitraums 15. April – 30. Juni durchzuführen. Sollte das zugelassene Zeitfenster aufgrund der örtlich vorherrschenden Situation nicht eingehalten werden können, so sei dies dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) vor Ausführung der Arbeiten plausibel aufzuzeigen. In diesem Fall sei durch das AJF (Wildhut) vor Ort zu bestimmen, wie Arbeiten ausserhalb der genannten Zeitfenster ohne Beeinträchtigung der jagd- und fischereirechtlichen Schutzansprüche (Vogelbruten) umgesetzt werden können.
- (7) Die Baumreihe entlang des Oberaukanals diene als wichtige Leitstruktur für verschiedene Säugetierarten. Der Zaun unterbreche diese Leitstruktur teilweise. Es ist zu prüfen, ob dieser zwingend erforderlich ist. Falls ja, müsse dieser auch für kleine Säugetierarten passierbar sein (nur Lattenzaun ohne Gitternetz oder Gitternetz nicht bis an den Boden).

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (8) Vor Baubeginn sei der Verzicht auf eine Einzäunung zu prüfen. Falls nicht möglich, müsse die Einzäunung auch für kleine Säugetierarten passierbar (ohne Gitternetz oder Gitternetz min. 15 cm über Boden) sein.
- (9) Die Rodungsarbeiten seien ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen.
- (10) Die Installationsplätze seien ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) zu erstellen. In erster Priorität seien bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, sei im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z.B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Temporäre Baupisten seien nach Abschluss der Bauarbeiten komplett zurück zu bauen und die Vegetation sei entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen.

Neophyten

- (11) Vor Baubeginn sei zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Sei dies der Fall, so sei während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kämen Neophyten auf, so seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 18. Januar 2023 grundsätzlich mit den Anträgen und Bemerkungen aus den eingegangenen Stellungnahmen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen der Gesuchstellerin wird – sofern entscheidungsrelevant – in den Erwägungen eingegangen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Der Weiher gilt als schutzwürdiger Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG. Das BAFU begrüsst in seiner Stellungnahme vom 12. Januar 2023 die Instandsetzung und Erweiterung des Weihers und damit die Förderung der Artenvielfalt.

Dagegen hinterfragen der Kanton und das BAFU die Einzäunung des Weihers. Da die Baumreihe entlang des Oberaukanals als wichtige Leitstruktur für verschiedene Säugetierarten diene, zerschneide die Einzäunung den Lebensraum und hindere Kleintiere an der Wanderung. Der Kanton und das BAFU beantragen deshalb, vor Baubeginn zu prüfen, ob vorliegend auf eine Einzäunung verzichtet werden könne. Falls nicht möglich, müsse die Einzäunung auch für kleine Säugetierarten passierbar sein (ohne Gitternetz oder Gitternetz min. 15 cm über Boden) (7) und (8). Die Gesuchstellerin wies in ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2023 darauf hin, dass für die Umzäunung ein Bündnerzaun vorgesehen sei, welcher aus zwei querliegenden Kanthölzern aus Holz bestehe. Somit könne der minimale Durchgang von 15 cm für Kleintiere problemlos gewährleistet werden. Ausserdem solle der Zaun Fussgänger davon abhalten, den Biotopbereich zu betreten.

Die Genehmigungsbehörde ist mit der Begründung der Gesuchstellerin einverstanden und erachtet die Errichtung eines Bündnerzauns aus den genannten Gründen im vorliegenden Fall als sinnvoll. Den Anliegen von Kanton und BAFU zur Durchlässigkeit für Kleintiere wird angemessen Rechnung getragen und den Anträgen (7) und (8) entsprochen. Die Anträge werden deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

Gemäss abschliessender Stellungnahme würden die «Rodungsarbeiten»¹ ausserhalb des vorgegebenen Zeitraums vom 15. März bis 30. Juni 2023 in Absprache mit dem kantonalen Forstdienst erfolgen. Der Baubeginn sei auf Ende Sommer/Herbst 2023 geplant. Damit wird den Anträgen des Kantons und des BAFU, wonach die «Rodungsarbeiten» ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen seien (6) und (9), entsprochen. Der Antrag wird dennoch vorsorglich gutgeheissen und als Auflage im Entscheid verfügt.

Die restlichen zum Thema Natur und Landschaft eingegangenen Anträge (5) und (10) sind sachgerecht und gewährleisten den Erhalt der Naturwerte. Zudem sicherte die Gesuchstellerin deren Umsetzung in ihrer abschliessenden Stellungnahme zu. Die Anträge (5) und (10) werden folglich gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen. Demzufolge ist bei sämtlichen Vorkommnissen mit Wildtieren und Vögeln umgehend die zuständige Wildhut beizuziehen. Die Installationsplätze sind ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität sind bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, ist im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z.B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Temporäre Baupisten sind nach Abschluss der Bauarbeiten komplett zurück zu bauen und die Vegetation entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen.

b. Wald

Aus waldrechtlicher Sicht handelt es sich beim Weiher um eine nichtforstliche Kleinbaute im Sinne von Art. 4 Bst. a der Waldverordnung (WaV; SR 921.01). Nach Art. 14 Abs. 2 WaV darf die Bewilligung einer nichtforstlichen Kleinbaute ausserhalb der Bauzone nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden. Nichtforstliche Kleinbauten stellen eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) dar.

¹ Vorliegend handelt es sich nicht um Rodungsarbeiten im rechtlichen Sinne (Art. 4 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0), sondern um das Fällen einzelner Bäume. Somit ist auch kein Rodungsgesuch mit öffentlicher Auflage notwendig.

Nach Art. 16 Abs. 2 WaG können die zuständigen Behörden aus wichtigen Gründen solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Da die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der beantragten Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird und das BAFU sowie der Kanton das Vorhaben unter Auflagen als bewilligungsfähig erachten, wird die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) im konkreten Fall als zulässig beurteilt. Die Gesuchstellerin zeigte sich in ihrer Stellungnahme mit allen Forderungen einverstanden. Die zum Thema Wald gestellten Anträge (1) bis (3) sind sachgerecht und werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Demnach sind allfällig zu entfernende Bäume und Sträucher vorgängig durch den Forstdienst anzeichnen zu lassen. Der an das Bauvorhaben angrenzende Waldbestand ist zu schonen. Aushub- und Baumaterial oder Gerätschaften sowie Baustelleninstallationen dürfen nicht im Waldareal deponiert resp. erstellt werden.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) nach Art. 16 Abs. 2 WaG i. V. m. 14 Abs. 2 WaV erfüllt sind. Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung wird deshalb mit den erwähnten Auflagen erteilt.

c. Neophyten

Das BAFU beantragt, vor Baubeginn zu prüfen, ob im Projektperimeter invasive Neophyten auftreten. Sei dies der Fall, sei während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kämen Neophyten auf, so seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen (11).

Der Antrag konkretisiert Art. 15 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911), wonach aufkommende invasive gebietsfremde Organismen zu bekämpfen sind. Gemäss abschliessender Stellungnahme der Gesuchstellerin sei bereits ein Unternehmen mit der Neophytenbekämpfung auf dem ganzen Schiessplatz St. Luzisteig beauftragt. Die Neophyten würden mehrmals im Jahr gemäss dem Dossier Natur Landschaft Armee (NLA) überprüft. Am Standort seien bisher keine Neophyten angetroffen worden.

Damit wird dem Antrag (11) des BAFU entsprochen. Eine zusätzliche Auflage ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

d. Naturgefahren

Der Kanton weist in seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2023 darauf hin, dass der Standort gemäss Gefahrenhinweiskarte von Sturz- sowie Wassergefahr betroffen sei. Er beantragt, dass den Naturgefahren während der Bauzeit entsprechend Rechnung zu tragen sei (4).

Die Genehmigungsbehörde nimmt den Hinweis des Kantons zur Kenntnis. Eine Auflage ist hingegen nicht erforderlich. Für militärische Bauten und Anlagen bestehen eigene Standards im Bereich des Objektschutzes und der Personensicherheit. Zudem trägt der Bund als Eigenversicherer das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst (Art. 50 Finanzhaushaltsverordnung; SR 611.01). Antrag (4) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

e. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt vorliegend weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen allerdings keine Massnahmenstufe fest. Als einzige Massnahme sehen die Gesuchsunterlagen vor, dass die lärmintensiven Arbeiten so geplant werden, dass diese ausserhalb der Ruhezeiten verrichtet werden können.

Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens wird praxisgemäss eine Massnahmenstufe festgelegt. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Praxis abzuweichen. Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen.

Demnach wird für das vorliegende Vorhaben die Massnahmenstufe A festgelegt.

f. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das vorliegende Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 23. November 2022, in Sachen

Gemeinde Fläsch, Schiessplatz St. Luzisteig; Instandsetzung Weiher

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier DNA-I/0193 Instandsetzung Weiher vom 23. November 2022
- Plan Nr. 0 3 6 8 8 _ H C / 8 _ _ _ 0 1 0 1 vom 1. November 2022; Bauprojektplan, Situation und Schnitte, 1:100/200

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes*

Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) nach Art. 16 Abs. 2 WaG wird unter Auflagen erteilt.

3. *Festlegung der Massnahmenstufe Baulärm-Richtlinie*

Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 2006 (Stand 2011) umzusetzen.

4. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Fläsch spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.

- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Die «Rodungsarbeiten» haben ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säuger und Vögel (15. März bis 30. Juni) zu erfolgen.
- e. Bei sämtlichen Vorkommnissen mit Wildtieren und Vögeln ist umgehend die zuständige Wildhut beizuziehen.
- f. Die Installationsplätze sind ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität sind bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, ist im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z.B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Temporäre Baupisten sind nach Abschluss der Bauarbeiten komplett zurück zu bauen und die Vegetation sei entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen

Wald

- g. Allfällig zu entfernende Bäume und Sträucher sind vorgängig durch den Forstdienst anzeichnen zu lassen. Der an das Bauvorhaben angrenzende Waldbestand ist zu schonen. Aushub- und Baumaterial oder Gerätschaften sowie Baustelleninstallationen dürfen nicht im Waldareal deponiert resp. erstellt werden.

5. *Anträge des Kantons Graubünden*

Die Anträge des Kantons Graubünden werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur (R)
- Gemeindekanzlei Fläsch, 7306 Fläsch (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)